



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.05.2022

77. Jahrgang

Nr. 5

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht; Genehmigung des Antrages von Frau Josephine Schnell und Herrn Julian Schnell zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissing.	2
Bekanntmachung des Mittelschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2022	3
Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2022	4
Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2022	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht; Genehmigung für Anbau und Erweiterung für den Caritasverband Aichach-Friedberg	6
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben, kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Außensprechstunden - Terminhinweis	6
Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2022	7
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe, Haushaltssatzung 2022	8
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung 2022	10
Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung 2022	11

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Frau Josephine Schnell und Herrn Julian Schnell zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissinging.

Mit Bescheid vom 13.04.2022 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage und eines Carports auf dem Grundstück Flur-Nr. 3107/9 der Gemarkung Kissinging wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 28.03.2022 versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Kreitmair

Bekanntmachung des Schulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Merching Geschäftsführende Gemeinde: Merching Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.144.600 €
ab. Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	48.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

873.700 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Schule Merching wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 340 Schülern (ohne Schüler aus anderen Gemeinden, die nicht Mitglied im jeweiligen Schulverband sind) besucht. Für die Bemessung der Mittelschulverbandsumlage, sowie der Entschädigungszahlung durch den Grundschulverband nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

für die Mittelschule	
im Verwaltungshaushalt	3.209,5102 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €
für die Grundschule	
im Verwaltungshaushalt	2.082,3938 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Merching, den 07.04.2022

Helmut Luichtl
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Grundschulverbandes Merching; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung Des Grundschulverbandes Merching Geschäftsführende Gemeinde: Merching Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	579.600 €
ab. Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

570.600,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Grundschule Merching wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 193 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Grundschulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.956,4767 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Merching, den 07.04.2022
Helmut Luichtl
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Landkreises Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2022

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 145.452.000 € und im Vermögenshaushalt mit 34.426.000 € ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt

- für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 30.504.600 € und in den Aufwendungen mit 35.145.500 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.821.700 €,
- für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 45.091.800 € und in den Aufwendungen mit 45.440.300 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.034.400 € ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 9.995.900 € und in den Aufwendungen mit 10.825.000 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.986.256 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden auf 0 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 950.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 59.079.500 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

§ 4 Kreisumlage

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 84.626.900 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,0 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 21.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Aichach, 4. April 2022

Dr. Klaus Metzger
Landrat

- II. Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 21. März 2022 genehmigt.
- III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der Geschäftsstunden öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 4. April 2022

Dr. Klaus Metzger
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Baurecht: Genehmigungsbescheid für Caritasverband Aichach-Friedberg e.V. vertreten durch Herrn Robert Winzer, Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach-Algertshausen

Bauort: Bahnhofstr. 28, 86551 Aichach-Algertshausen

Vorhaben: Anbau und Erweiterung zu einem Familienstützpunkt

Mit Bescheid vom **22.04.2022** wurde unter dem Aktenzeichen A 2100957 durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

- I. Die bauaufsichtliche Genehmigung zum Anbau und zur Erweiterung zu einem Familienstützpunkt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1383/3 der Gemarkung Algertshausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **22.04.2022** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Aufgrund der durch das Bauvorhaben für die Umgebung zu erwartenden Auswirkungen, ist der Kreis der Nachbarn über die unmittelbaren Grundstücksnachbarn hinaus weiter zu fassen. Da der Kreis der betroffenen Nachbarn nicht genau feststellbar ist und auch weitere Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wodurch mehr als 20 Personen im gleichen Interesse beteiligt wären, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de)
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Erna Rößner

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben, kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Außensprechstunden des Bezirks Schwaben - Terminhinweis

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

in Aichach an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen. Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächsten Sprechstunden findet

**am 19.05.2022 und
am 02.06.2022**

von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.- Nr. 0821/3101-216, Frau Grimm oder
E-mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Für Ihre Bemühungen besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Beratungsstelle
Helga Grimm

Bekanntmachung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	384.900 Euro
--------------------------------------	--------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	54.000 Euro
--------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 34.800 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 253.900 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 143 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.775,52 € festgesetzt.

B. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Aichach, den 21.04.2022

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BayschFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe, Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.190.200 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 364.600 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe erhebt **für seinen durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage**. Die **Umlage teilt sich** in eine

- **Umlage Betriebskosten** - gem. § 25 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 1),
- **Umlage Verbandsanlage** - gem. § 26 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 2) und
- **Umlage Investitionskosten** - gem. § 27 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 3).

(1) Umlage Betriebskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf 390.100 € **festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling Kläranlage Edenhausen	16,74 %	(65.296,95 €)
Markt Aindling Netzunterhalt	16,26 %	(63.447,81 €)
Gemeinde Petersdorf Netzunterhalt	7,80 %	(30.436,32 €)
Gemeinde Todtenweis Netzunterhalt	4,47 %	(17.449,77 €)
Anteil Kläranlage Abwasserzweckverband	54,72 %	(213.469,16 €)

(2) Umlage Verbandsanlage:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf 800.100 € **festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	36,65 %	(293.236,65 €)
Gemeinde Petersdorf	8,81 %	(70.488,81 €)
Gemeinde Todtenweis	54,54 %	(436.374,54 €)

(3) Umlage Investitionskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf 297.600 € **festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	30,00 %	(89.280,00 €)
Gemeinde Petersdorf	9,00 %	(26.784,00 €)
Gemeinde Todtenweis	61,00 %	(181.536,00 €)

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 198.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden **nicht vorgenommen**.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft**.

Aindling, den 25.04.2022

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

gez.
Konrad Carl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2022 des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2022 vom 13. April 2022

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 946 306,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 304 988,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (234 439,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (228 073,00 €). Er beträgt insgesamt 1 767 500,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	521 995,20 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	291 273,32 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	163 384,50 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	140 938,70 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	187 396,28 €

- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 93 775,60 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 52 326,79 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 29 351,76 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 25 319,41 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 33 665,44 € |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 32,41% | 73 918,46 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 27,70% | 63 176,22 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 14,72% | 33 572,35 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,55% | 24 061,70 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,62% | 33 344,27 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Augsburg, den 13. April 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Veröffentlichungstermin im Amtsblatt der Regierung ist voraussichtlich der 24.05.2022 (RABL Nr. 10).

RABI Schw. 2022

Bekanntmachung des Schulverbandes Eurasburg; Haushaltssatzung 2022

Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

388.200,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

370.200,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 273.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 104 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.628,8462 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 182.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 104 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.751,9231 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

60.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Eurasburg, den

Schulverband Eurasburg

(Reithmeir)
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Eurasburg samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes

Eurasburg in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.
